

mußte dies –, und es war der Wunsch, in einer säkularisierten Welt mal vertraulich mit jemandem sprechen zu können. Oft war es mehr Lebenshilfe, die eher für andere Berufszweige hätte Aufgabe sein müssen.

Einen Anwalt zu Hilfe nehmen, heißt das nicht, mangelndes Vertrauen zum Gericht, zum Staat zu haben und auszudrücken? Bedeutet das nicht unter Umständen mehr Schaden als Nutzen? Der Anwalt kostet Geld, und das Recht sorgt ohnehin dafür, daß keinem Unrecht geschieht! Was also sollte der Rechtsanwalt? Das ist 1982 in einer Broschüre veröffentlicht. Der damals durchaus führende Rechtsanwalt in der DDR, der das geschrieben hatte, hat es zwar mit Fragezeichen versehen, aber es war durchaus die herrschende Meinung.

Aus der Tradition der deutschen Geschichte und wegen des internationalen Renommees waren Rechtsanwälte in der DDR notwendig. Außerdem gab es Zurückgebliebene, Kranke, Alte und Behinderte, die vielleicht auch einmal zum Gericht mußten, und demzufolge wurden auch Anwälte benötigt. Auf dieser Strecke wurde ein Rechtsanwalt kaum behindert. Hatte er ein solches Mandat, erhielt er auch manche gerichtliche Bestellung oder Beordnung, war er behindert genug.

Die Frage ging abschließend mehr nach Gesetz als nach Recht, und das verwundert bei dem Aufbau und dem Selbstverständnis des sozialistischen Einheitsstaates in Deutschland nicht. Stritten sich zwei gleichrangige Bürger und hatte die Sache keinen politischen Hintergrund, dann ging es über zwei Instanzen – davon ist gesprochen worden –; an sich waren es drei Instanzen. Die letzte Instanz war dann immer noch die allgemeine Eingabe an den Staatsratsvorsitzenden, wovon fast jeder Gebrauch machte, der den Rechtsweg abgeschlossen hatte. Dort wurde manchmal mehr bewegt. Wer das wußte und wer die Instanzen ausschöpfte, konnte vielleicht auf Gerechtigkeit – vielleicht mit der Einschränkung der „sozialistischen“ – hoffen.

Hatte die Sache aber einen politischen Hintergrund, was man bald merkte, dann ging es mehr oder weniger um reine Machtfragen, die in die sozialistische Gesetzlichkeit sichtbar eingebettet waren.

Natürlich gäbe es noch viel, auch an Beispielen, darzustellen. Größte Achtung zolle ich denjenigen innerhalb und außerhalb dieses Saales und dieses Hauses, die sich mehr für andere eingesetzt haben als ich, die entschieden mehr erlebt und erlitten haben, die namenlos geblieben sind und trotzdem, mit und ohne Gottes Hilfe, am Leben nicht verzweifelten. (Beifall).

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir haben zuletzt vier Kostbarkeiten gehört, wenn ich das in Anlehnung an eine Zahl, die Rechtsanwältin Kögler genannt hat, uns noch einmal in Erinnerung rufen darf: 500 bis 600 Rechtsanwälte, die es in der ganzen DDR gab, hat in der alten Bundesrepublik allein die Stadt Bremen gehabt.

Jetzt ist die Zeit des Fragens. Am schnellsten war unsere Kollegin Fischer.

Abg. Frau Fischer (Gräfenhainichen) (SPD): Als Politikerin möchte ich natürlich nach einer solchen Sitzung der Enquete-Kommission etwas mit nach Hause nehmen, in meine tägliche Arbeit einfließen lassen. Ich habe am Anfang den Worten des Justizministers gelauscht, der sagte: Leute, guckt nicht in eure Akten; das sind sowieso zuviele, und das dauert zu lange. Wenn ihr da reingeguckt habt, ist die Verjährungsfrist da. – Was soll ich also als Politikerin tun?

Auf der anderen Seite höre ich von Frau Kögler, daß sie Bedenken hat, einen Fall durchzubekommen, wenn die Verjährungsfrist nicht noch einmal verlängert wird.

Schließlich sehe ich, daß man gewisse Leute kaum strafrechtlich belangen kann; denn wenn man von einer bestimmten Stufe der Hierarchie an in diesem Staat Entscheidungen treffen konnte – und Straftaten vorbereitete –, wurde das sehr unkonkret, anonym, unpersönlich gemacht. Schalck-Golodkowski ist nie zu jemandem nach Hause gekommen, von dem er wußte, daß da ein altes Ölgemälde war, und hat es von der Wand abgehängt. Also kann er nicht belangt werden. Und Erich Honecker hat nicht ein Gewehr in die Hand genommen und geschossen.

Ich frage also: Welche Möglichkeiten habe ich als Politikerin, Frau Kögler, da die Leute eine gewisse Aufarbeitung von uns erwarten und ich eine Entscheidung treffen muß? Zu welcher Möglichkeit würden sie mir in bezug auf Verjährung von Straftaten raten?

Meine zweite Frage ist etwas persönlich: Gibt es denn partout keine Möglichkeit, diese Leute, die Straftaten vorbereitet haben, wie Schalck-Golodkowski, die aber nicht unmittelbar daran beteiligt waren, weil sie in der Hierarchie zu weit oben standen, doch noch zu belangen? Ich richte diese Frage an Frau Kögler.

Sv. Prof. Dr. Herbert Wolf: Zwei Fragen an Herrn Rottleuthner. Herr Rottleuthner sagte, Steuerungsziel in der Justiz der DDR war die Einheitlichkeit der Rechtsprechung, war es, unzureichendes Anleitungsmaterial zu kompensieren und waren opportunistische Durchgriffe zur Erreichung politischer Ziele. Wenn man das so hört, hat man den Eindruck, als hätte es Eingriffe der Politik nur dann gegeben, wenn sozusagen eine Art Betriebsunfall passiert war.

Die klassischen Steuerungsmechanismen, die Sie vorher bringen, sind ja eigentlich alle systemimmanent und nicht bezogen auf Einzelfälle, wo opportunistische Eingriffe erfolgen mußten.

Meine Frage ist, ob es weitere Erkenntnisse bringt, wenn wir bei dieser zweifelsohne zutreffenden formalen Beschreibung bleiben. Ich werde das nicht bestreiten, sondern ich frage: Was steckt eigentlichen dahinter? Was ist das Systemimmanente?